

localis, can. 597, § 3. Kann dieser die Reform nicht einführen, weil der ganze Konvent oder der größere Teil desselben widerstrebt, so muß er, wenn der Konvent einer Kongregation eingegliedert ist, beim Superior major Congregationis Schritte tun, daß derselbe selbst oder ein Visitator Congregationis bei einer Visitation „auctoritate Apostolica“, mit der er ausgerüstet ist, die Reform durchführe. Ist auch auf diesem Wege nichts zu erreichen, oder hat der Superior localis keinen Superior major, so ist der Ordinarius loci, wenn er den Superior loci erfolglos ermahnt hat, nach can. 617, § 1, verpflichtet, über den bestehenden abusus an den Apostolischen Stuhl sofort Bericht zu erstatten. In diesem Falle steht es jedem Mitgliede des Konventes frei, im Sinne des can. 611 dem Ordinarius loci schriftlich oder mündlich Mitteilung zu machen und um Abhilfe zu bitten. Eine Gewissenspflicht der Untergebenen indes besteht diesbezüglich nur gegenüber dem Visitator (can. 513, § 1) in actu Visitationis.

Trier, St. Matthias.

P. Petrus Döink O. S. B.

**VI. (Aufbewahrung des Allerheiligsten auf zwei Altären.)** In einer größeren Pfarrkirche wird eine Primiz gehalten. Der Primiziant und zwei seiner Assistenten sind durch die Tradition genötigt, während der Primizpredigt gegenüber der Kanzel zu sitzen, vor dem Altar, auf welchem das Santissimum im Ziborium aufbewahrt wird, den Rücken gegen den Altar gewendet.

1. Läßt sich eine solche Gewohnheit rechtfertigen?

2. Ist es überhaupt mit den liturgischen Gesetzen vereinbar, daß das Santissimum auf dem Hochaltar in der Monstranz und einem Ziborium und auf dem Sakramentsaltar in einem zweiten Ziborium aufbewahrt wird?

1. Betreffend das Sitzen des Primizianten mit seinen Assistenten vor dem Altar mit dem Rücken gegen das im Tabernakel verschlossene Allerheiligste bestehen keine liturgisch-rubrizistischen Vorschriften. Als ungeziemend ist nur zu betrachten, daß etwa ein Priester bei einer liturgischen Funktion (Einkleidung oder Profess von Ordenspersonen) auf der Predella in der Mitte mit dem Rücken gegen den Tabernakel sitze. Demnach scheint kein Anlaß vorzuliegen, die bestehende Gewohnheit abzuschaffen.

2. Was die dauernde Aufbewahrung des Allerheiligsten auf zwei Altären (Hochaltar und Sakramentsaltar) betrifft, so steht dieser Gewohnheit der can. 1268, § 1, des Cod. jur. can. entgegen, der sagt: „Sanctissima Eucharistia continuo seu habitualiter custodiri nequit, nisi in uno tantum ejusdem Ecclesiae Altari.“ In der von Kard. Gasparri mit der Quellenangabe versehenen Ausgabe des Kodex werden zu diesem Kanon fünf Decrete S. R. C. zitiert, die wahrscheinlich aus der älteren Collectio Decretorum entnommen sind, da nur eines davon in die neue Collectio aufgenommen ist, nämlich: S. Jacobi de Chile, 14. Mart. 1861 (n. 3104) ad XIII. Ein Decretum S. R. C. 10. Mai 1890, n. 3728, 1. erlaubt, daß für eine feierliche liturgische Funktion an einem

Seitenaltare das Allerheiligste im Ziborium für die Austeilung der Kommunion übertragen werde für die Dauer der heiligen Messe, indem ein anderes Ziborium am Sakramentsaltar zurückgelassen wird. Auch wird wohl kein Einwand dagegen erhoben werden können, wenn in Ordenskirchen, in welchen nach der Ordensregel täglich das kanonische Offizium im Chor vor dem Hochaltar gehalten wird, an Sonn- und Festtagen in den Stunden des Vormittags ein zweites Ziborium zur leichteren und öfteren Austeilung der Kommunion an die Gläubigen auf einen Seitenaltar in einen Tabernakel übertragen wird.

Trier, St. Matthias.

P. Petrus Döink O. S. B.

VII. (**Ein Bienenschwarm als Streitobjekt.**) Kam eines Tages ein Bienenschwarm nach Blütenhofen geflogen. Niemand weiß, woher er stammt; ist ja in der nächsten Umgebung kein Bienenschwarm abgegangen. Da er auf dem Grunde des Acerbus sich niederläßt, fängt ihn dieser ein und verkauft ihn sogleich an Debora im Glauben, er sei Eigentümer des Bienenschwärms geworden, weil derselbe sich auf seinem Grund und Boden niedergelassen hat. Aber schon am nächsten Tag erscheint der vier bis fünf Kilometer entfernt wohnende Mellifluus und fordert von Acerbus die Herausgabe des Bienenschwärms; denn ihm sei eben gestern ein ausgezogener Bienenschwarm entflohen in der Richtung gegen Blütenhofen. Acerbus jedoch weigert sich, dem Ansinnen nachzukommen; erstens weil er den Bienenschwarm auf seinem eigenen Grund eingefangen habe, sodann weil ein Bienenschwarm nicht eine so weite Strecke fliege. Muß Acerbus der Forderung des Mellifluus Folge leisten?

Sicher irrt Acerbus, wenn er meint, als Eigentümer des Grundes sei er sofort auch Eigentümer des darauf eingefangenen Bienenschwärms geworden. Ein zugeflogener Bienenschwarm gilt nicht als res nullius. Das österreichische Recht bestimmt: Häusliche Bienenschärme... sind kein Gegenstand des freien Tierfanges, vielmehr hat der Eigentümer das Recht, sie auf fremdem Grunde zu verfolgen; doch soll er dem Grundbesitzer den ihm etwa verursachten Schaden ersehen. Im Falle, daß der Eigentümer des Mutterstocks den Schwarm durch zwei Tage nicht verfolgt hat,<sup>1)</sup>... kann ihn auf gemeinem Grunde jedermann; auf dem seinigen der Grundeigentümer für sich nehmen und behalten (§ 384). Da der Verkauf des Bienenschwärms durch Acerbus vor der gesetzlich verlangten Frist erfolgte, ist derselbe nichtig; denn Acerbus hat eine fremde Sache verkauft, allerdings im guten Glauben. Aber kann Mellifluus den Schwarm als seinen beanspruchen? Nun, Acerbus vermag nicht zu entkräften, daß der Schwarm Mellifluus gehört. Der ausgezogene Schwarm des Mellifluus hat, wie von Zeugen bestätigt wird, die Richtung gegen Blütenhofen eingeschlagen. Ferner legen Bienenschärme tatsächlich oft weite Strecken zurück trotz der gegenteiligen Behauptung des Acerbus. Er

<sup>1)</sup> Nach Deutschem Recht ist eine Frist für Verfolgung nicht gestellt (§ 961).